



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. Dezember 2014

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 102

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 2. Dezember 2014

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/69/446)]

69/81. Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass die Einstellung der Kernwaffenversuchsexplosionen und aller anderen nuklearen Explosionen einen wirksamen Beitrag zur nuklearen Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen leistet, und davon überzeugt, dass dies ein wichtiger Schritt für die Verwirklichung eines systematischen Prozesses ist, der zur nuklearen Abrüstung führt,

unter Hinweis darauf, dass der mit der Resolution 50/245 der Generalversammlung vom 10. September 1996 verabschiedete Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen am 24. September 1996 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

betonend, dass ein universeller und wirksam verifizierbarer Vertrag eine grundlegende Übereinkunft auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen darstellt und dass nach mehr als 15 Jahren sein Inkrafttreten dringender denn je ist,

ermutigt durch die Tatsache, dass 183 Staaten, darunter 41 der 44 Staaten, deren Ratifikation für das Inkrafttreten des Vertrags erforderlich ist, den Vertrag unterzeichnet haben, und es begrüßend, dass 163 Staaten, darunter 36 der 44 Staaten, deren Ratifikation für das Inkrafttreten des Vertrags erforderlich ist, davon 3 Kernwaffenstaaten, den Vertrag ratifiziert haben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/68 vom 5. Dezember 2013,

unter Begrüßung der im Konsens verabschiedeten Schlussfolgerungen und Empfehlungen für Folgemaßnahmen der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹, in denen die Konferenz unter anderem bekräftigte, wie entscheidend wichtig das Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen als ein Kernstück des internationalen Regimes für nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen ist, und in denen konkre-

¹ 2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I)), Teil I, *Conclusions and recommendations for follow-on actions*.



te Maßnahmen enthalten sind, die zur Unterstützung des Inkrafttretens des Vertrags zu treffen sind,

sowie unter Begrüßung der Schlusserklärung, die von der im Einklang mit Artikel XIV des Vertrags am 27. September 2013 in New York abgehaltenen achten Konferenz zur Erleichterung des Inkrafttretens des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen verabschiedet wurde, und unter Hinweis auf die auf der Ministertagung am 26. September 2014 in New York verabschiedete Gemeinsame Ministererklärung zum Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen,

feststellend, dass eine Gruppe namhafter Persönlichkeiten eingesetzt wurde, die die Bemühungen, die verbleibenden Anlage-2-Länder zur Ratifikation zu bewegen, ergänzen und den in Artikel XIV vorgesehenen Prozess unterstützen soll, sowie feststellend, dass die Gruppe am 10. und 11. April 2014 in Stockholm zusammentrat und beschloss, drei Untergruppen einzurichten, die insbesondere die Ratifikation des Vertrags durch diejenigen Länder fördern sollen, deren Ratifikation für das Inkrafttreten des Vertrags erforderlich ist,

1. *betont*, wie überaus wichtig und dringlich es ist, den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen² ohne Verzug und Vorbedingungen zu unterzeichnen und zu ratifizieren, damit er möglichst bald in Kraft treten kann;

2. *begrüßt* die Beiträge der Unterzeichnerstaaten zu der Arbeit der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, insbesondere zu ihren Bemühungen, sicherzustellen, dass das Verifikationsregime des Vertrags in der Lage sein wird, den Verifikationserfordernissen des Vertrags bei seinem Inkrafttreten im Einklang mit Artikel IV des Vertrags gerecht zu werden;

3. *unterstreicht*, dass die Dynamik in Richtung auf die Fertigstellung aller Elemente des Verifikationsregimes aufrechterhalten werden muss;

4. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, weder Kernwaffenversuchsexplosionen noch andere nukleare Explosionen durchzuführen, an ihren diesbezüglichen Moratorien festzuhalten und alles zu unterlassen, was dem Ziel und Zweck des Vertrags zuwiderlaufen könnte, wobei sie betont, dass diese Maßnahmen nicht dieselbe dauerhafte und rechtsverbindliche Wirkung wie das Inkrafttreten des Vertrags haben;

5. *teilt die große Besorgnis* des Sicherheitsrats über den von der Demokratischen Volksrepublik Korea am 12. Februar 2013 durchgeführten Nuklearversuch, die er in seiner Resolution 2094 (2013) vom 7. März 2013 zum Ausdruck gebracht hat, erinnert an die Resolutionen des Rates 1718 (2006) vom 14. Oktober 2006 und 1874 (2009) vom 12. Juni 2009, fordert die vollständige Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den einschlägigen Resolutionen und bekräftigt seine Unterstützung der Sechs-Parteien-Gespräche;

6. *fordert* alle Staaten, die den Vertrag noch nicht unterzeichnet haben, insbesondere diejenigen, deren Ratifikation für sein Inkrafttreten erforderlich ist, *nachdrücklich auf*, ihn so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

7. *fordert* alle Staaten, die den Vertrag unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, insbesondere diejenigen, deren Ratifikation für sein Inkrafttreten erforderlich ist, *nachdrücklich auf*, den Ratifikationsprozess zu beschleunigen, damit er möglichst bald erfolgreich abgeschlossen werden kann;

8. *begrüßt* es, dass der Vertrag seit ihrer vorigen Resolution zu diesem Thema von Kongo und Niue ratifiziert wurde und damit bedeutende Schritte auf dem Weg zum baldigen Inkrafttreten des Vertrags unternommen wurden;

² Siehe Resolution 50/245 und A/50/1027. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

9. *begrüßt* es *außerdem*, dass einige der Staaten, deren Ratifikation des Vertrags für sein Inkrafttreten noch erforderlich ist, kürzlich ihre Absicht erklärt haben, den Ratifikationsprozess voranzutreiben und abzuschließen;

10. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin auf höchster politischer Ebene mit dieser Frage zu befassen und, sofern sie dazu in der Lage sind, den Beitritt zu dem Vertrag durch bilaterale und gemeinsame Informationsprogramme, Seminare und andere Mittel zu fördern;

11. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen einen Bericht über die Maßnahmen zu erstellen, die die Ratifikationsstaaten im Hinblick auf seine Universalität getroffen haben, sowie darüber, wie den Staaten auf Antrag Hilfe bei den Ratifikationsverfahren gewährt werden kann, und der Generalversammlung diesen Bericht auf ihrer siebzigsten Tagung vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt „Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

*62. Plenarsitzung
2. Dezember 2014*